



Antrag Nr. 7 zur Beiratstagung am 14. November 2009

Antrag: § 38 Rechtsordnung des SHFV

Antragsteller: Verbandsgericht und Vorstand SHFV

Beschluss: Der Beirat des SHFV hat einstimmig beschlossen:

Unter Beibehaltung des übrigen Wortlautes wird § 38 Ziffer 4 der Rechtsordnung wie folgt neu gefasst:

4.

Die Berufungsfrist ist eingehalten, wenn die Berufung spätestens am siebten Tage nach Zugang in das elektronische Postfachsystem des SHFV eingestellt wurde bzw. das Datum des Poststempels beweist, dass die Berufung spätestens am siebten Tage nach Zugang durch Eingabe bei der Post abgesandt worden ist. Mit der Einlegung der Berufung ist der Nachweis der Zahlung der Berufungsgebühr gemäß § 39 Rechtsordnung innerhalb der Berufungsfrist zu führen.

Inkrafttreten:

Obige Neufassung von § 38 der Satzung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.